

Beschluss der Landesregierung Tirol vom 3. Juli 2007 über Restitution von Vermögen und Kulturgut an Opfer des Nationalsozialismus

(Auszug)

Die Landesregierung beschließt, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge vom oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen. In diesem Geiste werden im Rahmen der Rechtsordnung vom Land Tirol Restitutionsmaßnahmen bei Vermögensbeständen gesetzt, die in das Eigentum oder in die sonstige Verfügungsgewalt des Landes Tirol gelangt sind.

...

Gegenstand dieses Beschlusses der Landesregierung sind Restitutionsmaßnahmen bei Vermögensbeständen, die in das Eigentum oder in die sonstige Verfügungsgewalt des Landes Tirol gelangt sind. Der Spruch erfolgt in Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2007. Die Vorgaben beziehen sich allerdings auf alle Vermögensbestände, also auch auf Kunstgegenstände.

...